

Bundessozialgericht

Az.: 7 RU 63/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10.5.1972

- 1)
2)
3)
zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1)

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. April 1972 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r,
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n und
Bundessozialrichter	S e m m e l b a u e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. September 1971 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :I

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerinnen zu 2) und 3) sind die Töchter des im Jahre 1931 geborenen und am 10. Dezember 1966 verstorbenen Landwirts Emil Sch..... Sie verlangen von der beklagten Berufsgenossenschaft, bei welcher der Verstorbene gegen Arbeitsunfälle versichert war, Hinterbliebenenentschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil der Tod des Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen sei.

Der Versicherte wurde am 5. Dezember 1966 mit einer Einklemmung eines Bruches, der bereits im Kindesalter im Anschluß an eine Blinddarmoperation entstanden war, in das Kreiskrankenhaus Ebern eingeliefert. Wie die Klägerinnen vortragen und das Bayerische Landessozialgericht (LSG) als zutreffend unterstellt hat, war es zu der Brucheinklemmung dadurch gekommen, daß der Versicherte beim Melken von einer Kuh getreten und umgeworfen worden war. Als bald nach der Einlieferung ins Krankenhaus wurde der Bruch von dem Chirurgen Dr. St..... mit der Hand reponiert. Zur Verhinderung einer neuen Einklemmung nahm der Arzt am 7. Dezember 1966 eine Operation vor. Am 10. Dezember kam es bei dem Versicherten zu einem hohen Temperaturanstieg mit Kreislaufkollaps. Um 18,55 Uhr desselben Tages starb er infolge einer Lungenembolie.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 27. Oktober 1967 die Entschädigungsansprüche der Klägerinnen mit folgender Begründung ab: Der Tod des Versicherten stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall des Versicherten. Dr. St..... habe am 5. Dezember 1966 die Einklemmung des Bruches beseitigt und diesen zu seiner alten, jahrelang vor-

- 3 -



- 3 -

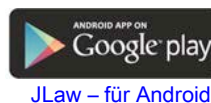
handenen Größe zurückgebracht. Damit seien die Unfallfolgen behoben gewesen. Die später durchgeführte Operation, in deren Verlauf es zu einer todbringenden Lungenembolie gekommen sei, habe eine neue Einklemmung des unfallunabhängig entstandenen und andauernden Narbenbruches verhüten sollen.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht Würzburg durch Urteil vom 9. Dezember 1969 abgewiesen, nachdem es Gutachten von dem Oberregierungsmedizinalrat Dr. Sch., der Chirurgischen Abteilung des Juliusspitals in Würzburg (Dr. B./Dr. B.) und dem Regierungsmedizinaldirektor Dr. F. eingeholt hatte. Das Bayerische LSG hat nach Anhörung des Chirurgen Dr. St. - gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - die Berufung der Klägerinnen durch Urteil vom 14. September 1971 zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt: Nach den im ersten Rechtszuge eingeholten Gutachten sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod des Versicherten und dem Unfallereignis vom 5. Dezember 1966 nicht gegeben. Mit dem erfolgreichen Repositionsversuch des Dr. St. sei der frühere Zustand des Bruches wiederhergestellt und seien die Folgen des Stoßes beseitigt gewesen. Die Operation sei ausschließlich wegen des unfallunabhängigen Narbenbruches vorgenommen worden, und die todbringende Komplikation wäre auch eingetreten, wenn ein landwirtschaftlicher Unfall nicht stattgefunden hätte. Der von den angeführten Gutachten abweichenden Stellungnahme des Dr. St. könne nicht beigetreten werden. Seine Auffassung, es wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über kurz oder lang zu einer neuen Brucheinklemmung gekommen und es sei mit der ersten Einklemmung der Beginn von laufenden neuen Einklemmungen bei Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gegeben gewesen, könne den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Unfallereignis vom 5. Dezember 1966 nicht begründen. Selbst wenn man den Ausführungen von Dr. St. folge, hätte eine neue Einklemmung ebenso bei einer nicht versicherten Tätigkeit erfolgen können. Zudem habe auch Dr. St. davon gesprochen, daß nach Beseitigung der akuten Einklemmungserscheinungen der alte Zustand wiederhergestellt gewesen sei.

Die Klägerinnen haben gegen dieses ihnen am 21. Oktober 1971 zugestellte Urteil am 22. November 1971, einem Montag, - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und diese am 21. Januar 1972 begründet, nachdem der Vorsitzende des erkennenden Senats die Begründungsfrist - vorbehaltlich der Entscheidung des Senats über die Zulässigkeit des Rechtsmittels - bis zu diesem Tage verlängert hatte. Zur Begründung der Statthaftigkeit der Revision rügen die Klägerinnen wesentliche Mängel im Verfahren des LSG und eine Verletzung der für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG). Sie sehen Verstöße gegen §§ 62, 103 und 116 Satz 2 SGG darin, daß das LSG es abgelehnt hat, den Sachverständigen Dr. St. zur mündlichen Verhandlung vom 14. September 1971 zu laden und ihm Gelegenheit zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens vom 27. Mai 1971 und ihnen - den Klägerinnen - Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. Ferner rügen sie als Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG, daß das LSG das Gutachten des Dr. St. in dem Sinne verstanden habe, als sei mit der manuellen Reposition des Bruches der alte Zustand wiederhergestellt gewesen. Nach ihrer Auffassung hat sich Dr. St. mit aller Eindeutigkeit gegen eine solche Beurteilung ausgesprochen. Die Klägerinnen rügen schließlich, die erstmals von Dr. St. für die Bejahung der streitigen Kausalitätsfrage angeführten Argumente hätten dem LSG Veranlassung geben müssen, dieses Gutachten den in erster Instanz gehörten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Sachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen oder ein Obergutachten einzuholen. Dadurch, daß das LSG dies unterlassen habe, sei es seiner Pflicht zur ausreichenden Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht nachgekommen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die gesetzlichen Hinterbliebenenleistungen nach dem Tode ihres am 10. Dezember 1966 verstorbenen Ehemannes und Vaters zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält die von den Klägerinnen vorgebrachten Revisionsrügen für unbegründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Revisionsbegründung ist allerdings nicht innerhalb der Zweimonatsfrist des § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG ("binnen eines weiteren Monats" nach Ablauf der Revisionsfrist von einem Monat), sondern erst am 21. Januar 1972, also drei Monate nach Zustellung des angefochtenen Urteils beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Der Eingang fällt jedoch noch in die gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 SGG bis zu diesem Tage verlängerte Revisionsbegründungsfrist. Die unter den Vorbehalt der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Zulässigkeit der Revision gestellte Fristverlängerung entsprach den Erfordernissen des Gesetzes; denn der hierauf gerichtete Antrag der Klägerinnen war vor Ablauf der gesetzlichen Revisionsbegründungsfrist, nämlich am 22. Dezember 1971, beim BSG eingegangen. Da die Revisionsfrist erst am Montag, dem 22. November 1971, abgelaufen war, erstreckte sich die Revisionsbegründungsfrist als selbständige Monatsfrist bis zum 22. Dezember einschließlich (vgl. Urteil des 3. Senats des BSG vom 16. März 1972 - 3 RK 73/68 -). Die im Beschluß vom 28. November 1957 (BSG 6, 134) zum Ausdruck gekommene gegenteilige Auffassung von der Berechnung der Revisionsbegründungsfrist hat der erkennende Senat inzwischen aufgegeben.

Die Revision ist, obwohl das LSG sie nicht zugelassen hat, auch statthaft; denn das angefochtene Urteil ist nicht frei von wesentlichen Verfahrensmängeln, welche die Klägerinnen ordnungsmäßig gerügt haben (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Vor allem trifft die Rüge der Revision zu, das LSG habe das Gutachten des Dr. St. vom 27. Mai 1971 in einem entscheidenden Punkt mißverstanden und ihm bei der Beweiswürdigung einen Sinn beigelegt, der ihm nicht zukomme. Dr. St., der die den Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) nach sich ziehende Operation ausgeführt hat, hat u.a. folgendes bekundet: Bei dem Verstorbenen sei es im Kindesalter zu einem Bauchnarbenbruch gekommen. Dieser Bruch habe ihm jedoch vor dem Unfall keine wesentlichen Beschwerden bereitet, denn er habe jahrelang schwerste körperliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb durchführen können und müssen, ohne daß jemals Brucheinklemmungen eingetreten seien. Gerade diese Überlegung sei mitentscheidend dafür gewesen, daß der Ehemann der Klägerin zu 1) sich nicht schon vor dem Unfallereignis habe operieren lassen. Zu der ersten Einklemmung des Riesennarben-

- 7 -



- 7 -

bruches sei es durch den Arbeitsunfall vom 5. Dezember 1966 gekommen. Die Brucheinklemmung habe zwar sofort behoben werden können, so daß ein unmittelbarer operativer Eingriff nicht notwendig gewesen sei. Die Beseitigung der Einklemmungserscheinungen sei jedoch lediglich vorübergehender Natur gewesen. Es habe eine Wiederholungsgefahr bestanden, solange nicht die Radikalooperation des Bruches durchgeführt gewesen sei. Wäre man nicht zur Operation geschritten, so wäre es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über kurz oder lang zu einer neuen Brucheinklemmung gekommen. Nach der ersten Einklemmung sei auch durch die Beseitigung der Einklemmungsbeschwerden des irreponiblen Bruches der alte Zustand nicht wiederhergestellt gewesen. Vielmehr sei mit der ersten Einklemmung der Beginn von laufenden neuen Einklemmungen bei Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes gegeben gewesen.

Nach diesen Bekundungen hätte das LSG nicht zu dem Ergebnis kommen dürfen, Dr. St. habe davon gesprochen, daß nach Beseitigung der akuten Einklemmungserscheinungen "der alte Zustand wiederhergestellt war". Das LSG hat den Sinn der Bekundung des Sachverständigen Dr. St. jedenfalls in dem angeführten Punkt verkannt und mit seiner sinnwidrigen Würdigung § 128 Abs. 1 SGG verletzt.

Dieser Verfahrensmangel hatte einen weiteren Verfahrensmangel, nämlich eine Verletzung des § 103 SGG, zur Folge. Wie die Revision mit Recht gerügt hat, hätte das LSG den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) und dem in Rede stehenden Arbeitsunfall nicht verneinen dürfen, ohne einen anderen Sachverständigen zu den von dem Operateur Dr. St. aufgezeigten Gesichtspunkten zu hören, insbesondere dazu, daß erst die durch den Arbeitsunfall hervorgerufene - erste - Brucheinklemmung eine akute Wiederholungsgefahr begründet habe. Zwar

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

hat der Sachverständige Dr. P. in seinem Gutachten vom 9. Dezember 1969 u.a. ausgeführt, ein "labiler Zustand der Bruchpforte auf Grund des angegebenen Unfalls" könne nicht angenommen werden. Das LSG hat diese Bekundungen jedoch nicht als Grundlage von tatsächlichen Feststellungen benutzt und sich insoweit nicht mit den unterschiedlichen Auffassungen des Sachverständigen Dr. P. und Dr. St. auseinandergesetzt. Es läßt sich daher nicht beurteilen, ob das LSG, wenn es die Bekundung des Dr. St. richtig verstanden hätte, dieser oder derjenigen des Dr. P. gefolgt wäre.

Hiernach ist die Revision auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß es der Prüfung bedarf, ob dem LSG außer den angeführten Verfahrensmängeln auch noch weitere der von den Klägerinnen gerügten Mängeln anzulasten sind.

Die Revision ist auch begründet. Es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß es bei fehlerfreier Beweiswürdigung und Ausschöpfung der Sachaufklärungspflicht zu einer für die Klägerinnen günstigeren Entscheidung kommt.

Da es einer neuen Tatsachenfeststellung und neuer Beweiswürdigung bedarf, kann das Revisionsgericht in der Sache nicht selbst entscheiden. Der Rechtsstreit muß zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Sollte das LSG nunmehr - insbesondere auf Grund der Bekundungen des Dr. St. - zu dem Ergebnis gelangen, daß das Unfallereignis vom 5. Dezember 1966 für den Tod des Versicherten mitursächlich war, weil es die Gefahr künftiger

- 9 -



- 9 -

Brucheingklemmungen entscheidend erhöht und deshalb Veranlassung zur Operation gegeben hat, so steht den Entschädigungsansprüchen der Klägerinnen nicht entgegen, daß "eine neue Einklemmung ebenso bei einer nichtversicherten Tätigkeit hätte erfolgen können" (vgl. Berufungsurteil S. 7).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seiner abschließenden Entscheidung mit zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)